



Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemäß § 20 der **Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)** hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die gentechnische Arbeiten mit Organismen durchführen, die eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit darstellen können, angemessene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen zu treffen. Diese umfassen eine Gefährdungsbeurteilung **§ 4 Biostoffverordnung (BiostoffV)**, eine mündliche Unterweisung und eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung (§ 14 Absatz 2 BiostoffV) der Beschäftigten.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Präventionsmaßnahmen zu veranlassen oder zumindest anzubieten (§§ 4, 5 und 5a i. V. m. Anhang Teil 2 **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**). Zusammengefasst bedeutet dies:

Pflichtvorsorge bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen

- Organismen der Risikogruppe 4,
- Organismen der Risikogruppe 2 oder 3, die in der Tabelle Anhang Teil 2 Abs. 1 ArbMedVV aufgelistet sind.

Angebotsvorsorge bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen

- Organismen der Risikogruppe 3,
- Organismen der Risikogruppe 2, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen. Näheres im Anhang Teil 2 Absatz 2 ArbMedVV.

Die Vorschriften zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gelten auch für Beschäftigte, die Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 2, 3 oder 4 durchführen, wenn vor diesen Arbeiten keine ausreichende Desinfektion möglich ist (§ 18 i.V.m. § 20 GenTSV).

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragen zu gentechnischen Anlagen und Arbeiten

Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner